

# **MARKTORDNUNG**

## **zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Putbus**

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 29) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V 2000, Nr. 14, S. 360) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 06. November 2001 folgende Marktordnung beschlossen:

1. Die Durchführung des Putbuser Wochenmarktes soll vornehmlich den Absatz regionaler Produkte fördern, um so den Anbietern aus der Region einen größtmöglichen Absatzmarkt und den Verbrauchern ein breiteres Warenspektrum anbieten zu können.
2. Der Putbuser Wochenmarkt ist gem. § 69 (1) der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, Seite 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, Seite 1983) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für 1 Jahr.
  - der Gegenstand richtet sich nach der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO vom 24. September 1992 (GVOBl. MV S. 592)
  - Der Wochenmarkt wird im Zeitraum 02. Januar bis 31. Dezember des Jahres abgehalten, ausgenommen sind gesetzliche Regelungen.
  - Es gilt die Öffnungszeit von 08.00 - 17.00 Uhr (Winterhalbjahr)  
von 08.00 – 18.00 Uhr ( Sommerhalbjahr)
  - Wochenmärkte finden jeden Freitag statt. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann dieser Markt am vorherigen Werktag durchgeführt werden.
  - Marktstandort ist der Parkplatz vor dem Rathaus.
1. Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; beauftragt ist das Ordnungsamt, Marktmeister. Die Marktbesicker haben den Anweisungen des Marktmeisters Folge zu leisten.
2. Verhalten der Marktbesicker
  - 3.1 Die Marktbesicker haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass niemand belästigt, behindert oder gefährdet wird.
  - 3.2 Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:
    - a) übermäßiger Lärm,
    - b) Mitbringen und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind,
    - c) Verunreinigungen des Marktplatzes,
    - d) Verkauf von Waren durch Versteigerung,
    - e) Verkauf im Umherziehen
    - f) Abstellen auf und Befahren von Gehwegen und Anlagen mit Fahrzeugen
  - 3.3 Pflasterungen, Wegebefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes dürfen nicht beschädigt werden. Für verursachte Schäden haftet der Verursacher. Beschädigungen sind dem Marktmeister umgehend zu melden.
  - 3.4 Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und dessen Umgebung verantwortlich. Der Markt darf nicht durch Ablagerung von Abfällen verunreinigt werden. Papier, Kartonagen, Holzstiegen und andere feste Behältnisse sind mitzunehmen und

ordnungsgemäß zu entsorgen. Abwasser, einschließlich Frittierfette sind in Behältern aufzufangen und entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises vom 03. April 1993 zu entsorgen.

- 3.5 Beim Handel mit Lebensmitteln sind die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 05. August 1997 (BGBl. I, Nr. 56, S. 2008 ff) einzuhalten
- 3.6 Auf der Grundlage des § 15 a Gewerbeordnung ist der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich sichtbar an der Verkaufseinrichtung anzubringen.
- 3.7 Der Preis der angebotenen Ware und Leistung ist durch gut sichtbare und deutlich lesbare Preisschilder, die der Ware eindeutig zuzuordnen sind, zur Kenntnis zu bringen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Preisangabegesetzes vom 03. Dezember 1984 und der Preisangabeverordnung in der gültigen Fassung vom 01. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1238 ff).
- 3.8 Bei Imbissständen müssen Einrichtungen zur Reinigung des Geschirrs, zum Sammeln der Abfälle und für das Säubern der Hände ausreichend vorhanden sein. Einweggeschirr darf nur einmal verwendet werden.
3. Die Zulassung erfolgt im Rahmen einer Festsetzung gem. § 69 (1) GewO auf vorherige Antragstellung. Zusätzlich können bei Bedarf bis zu 3 Tageshändler aufgenommen werden.
5. Der festgesetzte Platz muss am Markttag bis 07.00 Uhr eingenommen sein. Nicht eingenommene Plätze werden ab 07.00 Uhr an Tageshändler vergeben. Die Zuweisung erfolgt durch den Marktmeister bzw. durch einen von ihm Beauftragten. Es ist nicht gestattet, ohne triftigen Grund den Markt vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen, der Marktleiter ist in diesem Fall zu verständigen.

Der Marktplatz ist eine Stunde nach Beendigung zu beräumen.

6. Die Festsetzung verpflichtet zur Teilnahme und sichert dem Marktbeschicker den Platz am Markttag. Kann der Platz aus berechtigtem Grund ( Urlaub, Krankheit, Fahrzeugpanne oder dgl.) nicht eingenommen werden, so ist der Marktleiter mindestens bis zum Markttag, 07.00 Uhr zu verständigen.

Fehlt der Marktbeschicker zweimal unentschuldigt, erfolgt eine schriftliche Ermahnung und im Wiederholungsfall der Ausschluss.

7. Mit der Zuweisung der Plätze wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dgl. übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben diese den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
8. Verstöße gegen die Festlegungen dieser Ordnung können mit Ausschluss geahndet werden. In begründeten Fällen ist die Ordnungsbehörde befugt, einzelne Festlegungen dieser Ordnung teilweise oder ganz für einen absehbaren Zeitraum außer Kraft zu setzen oder zu ergänzen.
9. Diese Marktordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 27. Februar 1992 außer Kraft.

Putbus, den 09. November 2001

  
Bürgermeister

